

1 Jugendordnung des TV 1860 Mußbach e.V.

Präambel:

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Turnvereins 1860 Mußbach e.V. sind alle Kinder, Jugendlichen oder junge Menschen bis zum 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung (Jugendausschuss).

§ 2 Aufgaben

Die TV-Jugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Kassengeschäfte werden von der/dem Schatzmeister/in des Vereins geführt.

Aufgaben der TV-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen;
- b) Auseinandersetzung mit der Lebenssituation und den Gestaltungsmöglichkeiten von Jugendlichen, verbunden mit der Vermittlung von Fähigkeiten, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen;
- c) die Förderung und Vermittlung der Fähigkeiten zu sozialem Verhalten;
- d) Entwicklung neuer und zeitgemäßer Formen von Sport und Bewegung, von Bildung und Geselligkeit;
- e) Ausbau der internationalen Jugendbegegnungen als Beitrag zur Völkerverständigung und zur Förderung einer demokratischen, internationalen Friedensordnung;
- f) Zusammenarbeit mit anderen Erziehungs- und Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung und
- b) der Jugendausschuss.

§ 4 Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis zum 21. Lebensjahr sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen. Sie ist das oberste Organ der Jugend des Turnverein 1860 Mußbach e.V.

2 Jugendordnung des TV 1860 Mußbach e.V.

- b) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit, die Arbeit des Jugendausschusses und die Tätigkeit der ausgebildeten Jugendleiter;
 - Projekte zu definieren und diese über den/die Jugendwart/in im Vorstand einzubringen;
 - Entlastung und Wahl des Jugendausschusses;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
 - Erlass und Änderungen der Jugendordnung
- c) Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich ca. vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge auf elektronischem Weg einberufen. Einzuladen sind dabei alle Mitglieder/innen ab dem Alter von 6 Jahren (bis 21 Jahre). Die Einladung erfolgt auf der Homepage des TV 1860 Mußbach e.V. (www.tv-mussbach.de), per E-Mail sowie durch einen Aushang im Schaukasten des TV an der Turnhalle. Auf Antrag von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines mit Mehrheit der Stimmen des Jugendausschusses gefassten Beschlusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen stattfinden.
- d) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 11 bis 21 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare, Stimme.
- e) Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sieben der stimmberechtigten Mitglieder/innen anwesend sind.
- f) Die Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder/innen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 5 Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht aus
- dem/der Jugendwart/in als Vorsitzende/r
 - dem/der stellvertretenden Jugendwart/in
 - ggf. den Beisitzer/innen für spezielle Tätigkeiten
 - den gewählten Jugendwart/innen der Abteilungen
- b) Aufgaben des Jugendausschusses sind, neben der Umsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben, insbesondere die Vertretung der Vereinsjugendinteressen nach innen und außen.
- c) In den Jugendausschuss ist jedes Mitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dem Jugendausschuss sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören.

3 **Jugendordnung des TV 1860 Mußbach e.V.**

- d) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.
- e) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Zusätzlich ist er für die Planung und Umsetzung der vereinbarten Projekte verantwortlich.
- f) Der Vorsitzende des Jugendausschusses ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.
- g) Der Jugendausschuss kann Unterausschüsse zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben bilden. Die Beschlüsse bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 24.04.2023 in Kraft.

Mußbach, 24.04.2023

Vorsitzender
Herbert Vergé

1. Stellvertreter
Bernhard Sunnick

Jugendwart
Marc Hierold